

§ 29 EpidemieG Entschädigungsanspruch.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Für Gegenstände, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der behördlichen Desinfektion unterzogen und hiebei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäß Gebrauche nicht mehr verwendet werden können, sowie für vernichtete Gegenstände wird eine angemessene Vergütung gewährt.
2. (2)Die Entschädigung ist demjenigen auszubezahlen, in dessen Besitz sich der Gegenstand befand.
3. (3)Für Gegenstände, die sich im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft (Bund, Land, Bezirk, Ortsgemeinde, Schulgemeinde usw.) oder eines öffentlichen Fonds befinden, wird keine Entschädigung gewährt.

In Kraft seit 22.08.1947 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at